

Bericht und Antrag

des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes
und der Wehrdisziplinarordnung
— Drucksache 7/3505 —**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll das noch immer bestehende Fehlen an längerdienenden Sanitätsoffizieren, insbesondere an Ärzten, abgebaut werden.

B. Lösung

Es sollen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß auch Frauen in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes eingestellt werden können.

Mehrheitsbeschluß des Ausschusses

C. Alternative

entfällt

D. Kosten

Durch die Gesetzesänderungen entstehen keine Mehrkosten.

A. Bericht des Abgeordneten Gerstl (Passau)

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 171. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 1975 dem Verteidigungsausschuß federführend und dem Innenausschuß mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß behandelte den Entwurf am 21. Mai 1975 und empfahl, den Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung anzunehmen.

Im Verteidigungsausschuß wurde die Vorlage am 11. Juni 1975 beraten.

Bei Stimmenthaltung und einer Gegenstimme der CDU/CSU-Fraktion beschloß der Ausschuß, den Gesetzentwurf mit den sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Änderungen anzunehmen. In einer Erklärung zur Abstimmung wies der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion darauf hin, daß diese keine Möglichkeit mehr habe, die Antworten der Bundesregierung auf Fragen im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zu werten, weil die Beratung des Entwurfs noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden solle.

II.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung sollen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß auch Frauen in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes eingestellt werden können. Dem Gesetzentwurf liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Frauen sollen nur aufgrund freiwilliger Verpflichtung für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in ein Wehrdienstverhältnis berufen werden.
2. Sie sollen grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die männlichen Sanitätsoffiziere haben. Bezüglich der Pflichten gibt es zwei Ausnahmen: Ein Einsatz von Ärztinnen im Bordsanitätsdienst der Marine oder bei Truppenübungsplatzaufenthalten des Heeres mit Zeltunterbringung soll nicht in Betracht kommen.
3. Weibliche Sanitätsoffiziere sollen grundsätzlich genauso wie die männlichen Sanitätsoffiziere ausgebildet werden.
4. Es gibt keine gesonderte Laufbahn für weibliche Sanitätsoffiziere. Deshalb gibt es auch keine eigene Sollstärke und keine Kennzeichnung von Dienstposten.
5. Die weiblichen Sanitätsoffiziere werden genauso truppendienstliche Vorgesetzte und üben Disziplinargewalt aus, unterliegen selbst aber auch wie die Männer disziplinarer Maßnahmen.
6. Die weiblichen Sanitätsoffiziere sind nach dem Völkerrecht militärische Nichtkombattanten, die Waffen nur zur Abwehr völkerrechtswidriger Angriffe auf die eigene Person oder ihrem Schutz anvertrauter Verwundeter gebrauchen dürfen. Eine Waffenausbildung darf deshalb nur für den Notwehrfall stattfinden und das Tragen von Handwaffen zur Selbstverteidigung wird lediglich gestattet und kann nicht zur Pflicht gemacht werden.
7. Der Gesetzentwurf trägt den Besonderheiten der Frau Rechnung. Insoweit lehnt er sich im wesentlichen an die für Beamtinnen geltenden Vorschriften an.
8. Der Gesetzentwurf schließt alle Sanitätsoffiziersbereiche ein. Es besteht in den einzelnen Teilbereichen zur Zeit aber eine völlig unterschiedliche Bedarfslage. Während bei den Ärzten der Allgemeinmedizin ein hoher Fehlbestand vorhanden ist, besteht bei den Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten ein leichter Überhang. Sobald dieser Überhang abgebaut ist und Stellen für Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte freierwerden, können die Frauen im gleichen Umfang wie die Männer als Bewerber auftreten und eingestellt werden.

Eine ähnliche Situation besteht bei der Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen für Sanitätsoffizieranwärter. Die Zahl der männlichen Bewerber war bisher schon so groß, daß nur eine geringe Anzahl berücksichtigt werden konnte.
9. In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs wurden noch folgende bisher nicht angesprochene Probleme in die Diskussion gebracht. Der Gesetzentwurf sieht nicht vor und es bestehen auch keinerlei Absichten des Ministeriums oder der Koalitionsfraktion, für andere Verwendungen in der Bundeswehr den Soldatenstatus für Frauen vorzusehen. Damit gibt es auch kein Schwesternkorps im Soldatenstatus. Im übrigen ist die persönliche Situation bei den Schwestern und bei den medizinisch-technischen Assistenten im Sanitätswesen der Bundeswehr durchaus befriedigend.
10. Zur Erschwerniszulage ist noch anzumerken, daß alle Erschwerniszulagen neu geregelt werden sollen. Es wird dann zu entscheiden sein, ob und in welcher Höhe diese Zulagen für Sanitätsoffiziere gewährt werden.

Zur Verwendung der weiblichen Sanitätsoffiziere wäre noch anzumerken, daß die Ärztinnen im Soldatenstatus nicht nur in Krankenhäusern oder in den künftig zu schaffenden Sanitätszentren Verwendung finden sollen. Der Bereich Arbeitsmedizin fällt zur Zeit, wenigstens bei der Bundeswehr, nicht als ausschließlicher Fachbereich an. Dieser Fachbereich muß mit den übrigen Aufgaben als Truppenarzt oder in ähnlicher Funktion mit abgedeckt werden. Die Sanitätszentren, die im Herbst in einen Großversuch über ein Jahr hinweg gehen werden, stehen in keinem Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage. Sie werden aber sicher auch eine willkommene Möglichkeit geben, weibliche Sanitätsoffiziere dort mitzuverwenden.

Zu der in der ersten Lesung aufgeworfenen Frage, ob nicht auch eine Teilzeitarbeit für die weiblichen Sanitätsoffiziere ermöglicht werden soll, möchte ich bemerken, daß eine solche Regelung nicht mit dem Soldatenstatus und der Verantwortlichkeit für dienstliche Notwendigkeiten in Einklang zu bringen ist. Sanitätsoffiziere sind in ihrem Verantwortungsbereich auch außerhalb der regulären Arbeitszeit in der Verantwortung und müssen in bestimmten Situationen auch über die reguläre Arbeitszeit hinaus zur Verfügung stehen. Wenn in Teilbereichen eine solche Arbeitszeitregelung gewünscht wird, kann über den Angestelltenstatus den Wünschen von Bewerberinnen nachgekommen werden.

Bonn, den 12. Juni 1975

Gerstl

Berichterstatter

B. Antrag

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3505 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Juni 1975

Der Verteidigungsausschuß

Buchstaller

Gerstl

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung
 — Drucksache 7/3505 —
 mit den Beschlüssen des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das *Elite Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 20. Dezember 1974* (Bundesgesetzbl. I S. 3649), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das **Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

1. **u n v e r ä n d e r t**

„Frauen jedoch nur für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes.“

2. In § 3 werden hinter dem Wort „auf“ das Wort „Geschlecht“ und ein Komma eingefügt.

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

3. Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens sechs Jahre gewährt werden, wenn sie mit

„(5) Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens sechs Jahre gewährt werden, wenn sie mit

a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) einem nach amtsärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Personen tatsächlich betreuen und pflegen. Der Antrag

b) einem nach amtsärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Personen tatsächlich betreuen und pflegen. Der An-

Entwurf

auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen."

4. Dem § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Durch Rechtsverordnung wird die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes geregelt.“

5. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 1 und 2 finden auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes keine Anwendung.“

6. Dem § 54 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes.“

7. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
 b) Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 „5. den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nach § 30 Abs. 5,“
 c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

Artikel 2

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil, Abschnitt III, folgender Unterabschnitt 4 angefügt:

„4. Hinterbliebene von weiblichen Soldaten 44 a“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Fachausbildung erlischt, wenn das Dienstverhältnis aus anderen Gründen endet als

Beschlüsse des 12. Ausschusses

trag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.“

4. unverändert

5. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) **Die Absätze** 1 und 2 finden auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes keine Anwendung.“

6. unverändert

7. unverändert

Artikel 2

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>1. wegen Ablaufs der Zeit, für die der Soldat in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes), oder</p> <p>2. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist."</p> | |
| <p>3. In § 11 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „der Witwe“ durch die Worte „dem überlebenden Ehegatten“ ersetzt.</p> | <p>3. unverändert</p> |
| <p>4. In § 43 Abs. 1 wird die Zahl „131“ durch die Zahl „132“ ersetzt.</p> | <p>4. unverändert</p> |
| <p>5. Nach § 44 wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„4. Hinterbliebene von weiblichen Soldaten</p> <p style="padding-left: 80px;">§ 44 a</p> <p style="padding-left: 40px;">Bei Hinterbliebenen von Frauen, die als Soldat oder Soldat im Ruhestand verstorben sind, tritt im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle des Witwengeldes das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.“</p> | <p>5. unverändert</p> |
| <p>6. In § 55 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Witwergeld“ durch das Wort „Witwengeld“ ersetzt.</p> | <p>6. In § 55 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Witwergeld“ ein Komma und das Wort „Witwengeld“ eingefügt.</p> |

Artikel 3

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)*, wird wie folgt geändert:

§ 127 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld werden nicht gekürzt.“

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 1

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzugeben,

Artikel 3

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das **Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716)**, wird wie folgt geändert:

§ 127 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld werden nicht gekürzt.“

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.